

Universität Rostock

**So wie es überhaupt zu bedauern ist, daß die auf hiesiger Academie studirenden
Landeskinder, anstatt in den Oster- und Michaelis-Ferien die Einrichtung ihrer
Vorlesungen ... zu besorgen ... : Rostock, den 25sten Junius 1798**

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], 1798

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699028516>

Abstract: Verordnung betreffend die Einhaltung der Semesterzeiten

Druck Freier  Zugang



MK – 7658.10a

[Anordnung betr. Einrückung der Convictoristen.]

So wie es überhaupt zu bedauern ist, daß die auf hiesiger Academie studirenden Landeskinder, anstatt in den Oster- und Michaelis-Ferien die Einrichtung ihrer Vorlesungen für das folgende Halbjahr, die zeitige Anschaffung der Compendien, und sonstige Erfordernisse zu besorgen, zu früh zu Hause eilen, zum Theil den Schluß der Vorlesungen nicht einmal abwarten, und beym Ablauf der Ferien noch nicht zurückkehren, was doch unmöglich einen Nutzen haben kann, und mancherley ihnen selbst nachtheilige Abweichungen von einer zweckmäßigen Ordnung veranlaßt: so hat dies auch beym Convictorio die unangenehme Folge gehabt, daß der Inspector desselben zu rechter Zeit nicht weiß, wie viel Stellen erledigt werden, und wer in diese erledigten Stellen wieder einrückt, mithin auch die zu dem Behuf erforderlichen Examina nicht früher angestellt werden können, als bis hierüber erst Gewißheit vorhanden ist. Um die hieraus entstehenden Unbequemlichkeiten zu vermeiden, wird also für die Zukunft verfügt, daß jeder schon eingetretene Convictorist, der diese Hebung noch weiter genießen kann und will, und jeder Expectant, der in eine erledigte Stelle eintreten könnte, sich in den ersten acht Tagen nach beendigten Oster- und Michaelis-Ferien, so wie selbige durch landesherrliche Verordnungen bestimmt sind, bey dem Inspector des Convictorii persönlich melde, und seinen Namen auf der ihm vorzulegenden Liste eigenhändig angebe. Wer dies unterläßt, wird es sich gefallen lassen müssen, daß er in solchem halben Jahre nicht zur Hebung gelange, sondern diejenigen, welche sich zu rechter Zeit gemeldet haben, ihm vorgezogen werden. Von den eintretenden Expectanten werden alsdann auch die Zeugnisse ihres bis zur Ankunft auf hiesiger Academie fortgesetzten Fleißes und Wohlverhaltens erwartet, wenn diese nicht vorher bereits eingeliefert worden. Rostock, den 25ten Junius 1798.

Rector und Concilium der Universität hieselbst.

J. W. Frehse, acad. Secr.



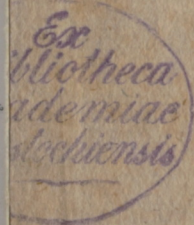
Mr - 2658¹⁰

[Verordnung betr. Einrückung der Kausanten.]

So wie es überhaupt zu bedauern ist, daß die auf hiesiger Academie studirenden Landeskinder, anstatt in den Oster- und Michaelis-Ferien die Einrichtung ihrer Vorlesungen für das folgende Halbjahr, die zeitige Anschaffung der Compendien, und sonstige Erfordernisse zu besorgen, zu früh zu Hause eilen, zum Theil den Schluß der Vorlesungen nicht einmal abwarten, und beyhm Ablauf der Ferien noch nicht zurückkehren, was doch unmöglich einen Nutzen haben kann, und mancherley ihnen selbst nachtheilige Abweichungen von einer zweckmäßigen Ordnung veranlaßt: so hat dies auch beyhm Convictorio die unangenehme Folge gehabt, daß der Inspector desselben zu rechter Zeit nicht weiß, wie viel Stellen erledigt werden, und wer in diese erledigten Stellen wieder einrückt, mithin auch die zu dem Behuf erforderlichen Examina nicht früher angestellt werden können, als bis hierüber erst Gewißheit vorhanden ist. Um die hieraus entstehenden Unbequemlichkeiten zu vermeiden, wird in Zukunft verfügt, daß jeder schon eingetretene Convictor diese Hebung noch weiter genießen kann und will, Expectant, der in eine erledigte Stelle eintreten könnte, ersten acht Tagen nach beendigten Oster- und Michaelisferien, so wie selbige durch landesherrliche Verordnungen sind, bey dem Inspector des Convictorii persönlich und seinen Namen auf der ihm vorzulegenden Liste anzugeben. Wer dies unterläßt, wird es sich gefallen lassen, daß er in solchem halben Jahre nicht zur Hebung vorgezogen werden. Von den eintretenden Expectanten werden alsdann auch die Zeugnisse ihres bis zur Anweisung hiesiger Academie fortgesetzten Fleißes und Wohlverhaltens erwartet, wenn diese nicht vorher bereits eingeliefert worden. Rostock, den 25ten Junius 1798.

Inspector und Concilium der Universität hieselbst.

J. W. Frehse, acad. Secr.



658¹⁰